

TEXT (TEIL B)

1. GESTALTUNG

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO)

1.1 EINFRIEDUNGEN

SICHTSCHUTZWÄNDE MIT EINER HÖHE VON ÜBER 1,20 m SIND ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNG ZUR STRASSE "SANDKAMP" UNZULÄSSIG.

1.2 VORGÄRTEN

INNERHALB DES BEREICHES ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DER STRASSE SANDKAMP UND DEN STRASSESEITIGEN BAUGRENZEN IST DIE HERSTELLUNG BEFESTIGTER FLÄCHEN (z.B.: STELLPLÄTZE, LAGERFLÄCHEN) MIT AUSNAHME VON GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN BIS ZU EINER BREITE VON 6,0 m JE BAUGRUNDSTÜCK UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHEN SIND MIT BAUM-, BUSCH- UND STAUDENGRUPPEN ZU GESTALTEN.

2. BAULICHE NUTZUNG

(§ 9 (1) 1+2 BauGB)

2.1 GEBÄUDEHÖHEN

DIE MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE WIRD MIT 12,0 m, 10,0 m bzw. 8,0 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE (MITTELWERT) FESTGESETZT. BEI DEN IM GE FESTGESETZTEN MAX. HÖHEN KÖNNEN FÜR PRODUKTIONS- UND LAGERGEBÄUDE AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, SOWEIT PRODUKTIONS- BZW. LAGERTECHNIK DES EINZELNEN BETRIEBES DIES ERFORDERLICH MACHEN. FÜR DIESE AUSNAHMEN DÜRFEN DIE MAXIMAL FESTGESETZTEN FIRSHÖHEN IM 8,0 m FIRSHÖHENBEREICH UM MAXIMAL 5,0 m, IM 12,0 m FIRSHÖHENBEREICH UM MAXIMAL 3,0 m ÜBERSCHRITTEN WERDEN, SOFERN DIES UNTER 50 % DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSMACHT.

2.2 NUTZUNGEN / GLIEDERUNG

NACH § 1 (5) UND (9) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS EINZELHANDELSBETRIEBE, DIE IHRE WAREN AN ENDVERBRAUCHER VERÄUSSERN NICHT ZULÄSSIG SIND. AUSGENOMMEN HIERVON SIND BETRIEBE DES KRAFTFAHRZEUGGEWERBES, DES HANDELS MIT BAU- UND BRENNSTOFFEN UND DES VERSANDHANDELS SOWIE GARTENBAUBETRIEBE.

NUTZUNGEN NACH § 8 (2), ZIFFER 2 BauNVO WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

GLEISUNABHÄNGIGE BETRIEBE SIND NUR AUF GRUNDSTÜCKEN ZULÄSSIG, DIE KEIN INDUSTRIEGLEIS TANGIEREN.

NACH § 1 (4) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS INNERHALB DES IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN GEBIETES BETRIEBE UND ANLAGEN MIT DER EINSCHRÄNKUNG ZULÄSSIG SIND, DASS DIE AUF DEN QUADRATMETER GEWERBEGRUNDSTÜCK BEZOGENEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLLEISTUNGSPEGEL TAGS 60 dB(A) UND NACHTS 45 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

2.3 BAUWEISE

IN DER FESTGESETZTEN ABWEICHENDEN BAUWEISE GELTEN DIE GRENZABSTÄNDE DER OFFENEN BAUWEISE. BAULÄNGEN ÜBER 50 m LÄNGE SIND ZULÄSSIG.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, SOWIE ANPFLANZGEBOTE

(§ 9 (1) 20+25 BauGB)

3.1 GELÄNDEHÖHEN

DER NATÜRLICHE GELÄNDEVERLAUF IST ZU ERHALTEN. ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND UNZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ABWEICHUNGEN ZUR EINFÜGUNG VON GEBÄUDEN IN DEN GELÄNDEVERLAUF VON BIS ZU 1,50 m VON DEN FESTGESETZTEN GELÄNDEHÖHEN ZUGELASSEN WERDEN.

3.2 ZUORDNUNG

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON AUSGLEICHS- ODER ERSATZMASSNAHMEN AUSSERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG NACH DEN KRITERIEN DES § 8a BNatSchG DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET. HIERVON AUSGENOMMEN SIND DIE FLÄCHEN, DIE BISHER INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 37 LAGEN.

3.3 SUKZESSIONSFLÄCHEN

AUF DER SUKZESSIONSFLÄCHE IST EINE GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. FELDGEHÖLZGRUPPEN SIND AUF MIND. 10% DER FLÄCHE ANZUPFLANZEN.

3.4 ANPFLANZUNGEN

DIE IM STRASSENRAUM ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND IN DER ART STIELEICHE UND ENTLANG DER BUNDESSTRASSE 75 ALS LINDEN JEWEILS MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1,2 m HÖHE ÜBER GELÄNDE) ANZUPFLANZEN. PRO BAUM IST EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON MIND. 10 qm VORZUSEHEN.

DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRÖNE 1,5 m BREITEN WALL ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK DURCHZUFÜHREN (s. DARSTELLUNG).

3.5 FASSADENBEGRÜNUNG

FENSTERLOSE UNGELIEDERTE FASSADEN SOWIE ENTSPRECHENDE GEBÄUDETEILE, DIE AUFGRUND EINER AUSNAHMEREGLUNG NACH PUNKT 2.1 DIE MAXIMALE FIRSHÖHE ÜBERSCHREITEN, SIND MIT EINEM FLÄCHENANTEIL VON MINDESTENS 1/3 MIT RANK- ODER KLETTERPFLANZEN ZU BEGRÜNEN. DIES GILT AUCH FÜR SÜDLICHE GEBÄUDEFASSADEN, DEREN ABSTAND ZUR GRÜNFLÄCHE - SUKZESSION - WENIGER ALS 10 m BETRÄGT.

3.6 DACHBEGRÜNUNG

BEI EINER BEBAUUNG, DIE EINE GRZ VON 0,5 ÜBERSTEIGT, IST FÜR DEN DARÜBERLIEGENDEN GEBÄUDEANTEIL EINE FACHGERECHTE EXTENSIVE DACHBEGRÜNUNG VORZUSEHEN ODER JE 100 qm ÜBERSCHREITUNG EIN STANDORTGERECHTER HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1,2 m HÖHE) ANZUPFLANZEN.

3.7 AUSSENBELEUCHTUNG

FÜR DIE BELEUCHTUNG ÖFFENTLICHER FLÄCHEN, FÜR BELEUCHTETE WERBEANLAGEN UND HINWEISSCHILDER SOWIE FÜR DIE BELEUCHTUNG VON VERKEHR- UND LAGERFLÄCHEN DÜRFEN AUS GRÜNDEN DES INSEKTENSCHUTZES NUR MONOCHROMATISCHE NIEDERDRUCKNATRIUMDAMPFLAMPEN ODER VERGLEICHBARE DAMPFLAMPEN VERWENDET WERDEN. FÜR DIE BELEUCHTUNG VON VERKEHR- UND LAGERFLÄCHEN SIND STANDARDBELEUCHTUNGEN WÄHREND DER BETRIEBSZEITEN ZUGELASSEN. IN DEN AUSSENBEREICH NACH SÜDEN WIRKENDE LEUCHTANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.

3.8 OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

DAS AUF DEN UNVERSIEGELTEN FLÄCHEN ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN. DAS ÜBRIGE OBERFLÄCHENWASSER WIRD IN DIE REGENRÜCKHALTE- UND BEHANDLUNGSBECKEN GEFÜHRT.

3.9 REGENRÜCKHALTEBECKEN

DIE REGENRÜCKHALTEBECKEN SIND NATURNAH ZU GESTALTEN.

4. FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauNVO)

4.1 SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM

INNERHALB DER FLÄCHE ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SIND FOLGENDE ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN ERFORDERLICH:

FÜR AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUNGEN, UNTERRICHTSRÄUME U. Ä. EIN RESULTIERENDES SCHALLDÄMMMASS VON 40 dB, FÜR BÜRO-RÄUME U. Ä. EIN RESULTIERENDES SCHALLDÄMMMASS VON 35 dB

FÜR DIE VON DER BUNDESSTRASSE 75 ABGEWANDTEN GEBÄUDESEITEN GELTEN BEI DER OFFENEN BAUWEISE 5 dB GERINGERE ANFORDERUNGEN.

4.2 SCHUTZ VOR GEWERBELÄRM

INNERHALB DES GEWERBEGEBIETES WERDEN FÜR DIE SCHUTZWÜRDIGEN NUTZUNGEN FOLGENDE ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG DER AUSSENBAUTEILE NACH DIN 4109 (11/89) GESTELLT:

FÜR WOHN-RÄUME EIN SCHALLDÄMMMASS R_w VON MIND. 35 dB UND FÜR BÜRO-RÄUME VON 30 dB.

HINWEISE:

ES GILT DIE SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN DER STADT BAD OLDESLOE.

HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEN EMPFEHLUNGEN DES LANDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15 b LNatSchG VERBOTEN.

SUKZESSIONSFLÄCHE

DIE FLÄCHE IST ALLE 4-5 JAHRE ZU MÄHEN, DIE FELDGEHÖLZBEREICHE SIND SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN.

GEHÖLZSTREIFEN/FELDGEHÖLZ

FÜR DIE ANLAGE DER GEHÖLZSTREIFEN UND DER GEHÖLZINSELN INNERHALB DER SUKZESSIONSFLÄCHE SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN: SANDBIRKE, HASEL, WEISSDORN, GINSTER, ZITTERPAPEL, VOGELKIRSCHEN, SCHLEHE, WILDBIRNE, STIELEICHE, HUNDSROSE, BROMBEERE, HOLUNDER UND EBERESCHEN.

VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHEN

DIE VEGETATIONSFÄHIGEN FLÄCHEN/BAUMSCHEIBEN SIND GEGEN ÜBERFAHREN VON FAHRZEUGEN ZU SICHERN. EINE GENÜGEND MÄCHTIGE HUMUSSCHICHT MIT NATÜRLICHEM UNTERBODEN MUSS VORHANDEN SEIN. AUF BODENDECKER O.Ä. IST IM BEREICH DIESER FLÄCHEN ZU VERZICHTEN.

OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG/GRUNDWASSERSCHUTZ

UNBELASTETES OBERFLÄCHENWASSER KANN IN GENEHMIGUNGSFREIEN MULDEN ODER GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN SICKERSCHÄCHTEN VERSICKERT WERDEN.

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOWIE CHEMISCHE PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL UND/ODER DÜNGEMITTEL SIND NICHT AUSZUBRINGEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

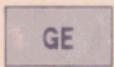
PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB



GEWERBEGEBIET

0,8

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

1,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

FH 12 m

ZULÄSSIGE FIRSHÖHE ÜBER OBERKANTE GELÄNDE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB



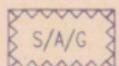
ABWEICHENDE BAUWEISE



BAUGRENZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

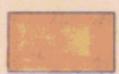
§ 9 (1) 10 BauGB



VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFLÄCHE/ANBAUVERBOTSZONE)
FREIHALTEFLÄCHE INDUSTRIEGLEIS

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



PARKPLÄTZE



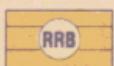
WANDERWEG



RADWANDERWEG

FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

§ 9 (1) 14 BauGB



REGENWASSERRÜCKHALTE- UND BEHANDLUNGSBECKENBECKEN

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB



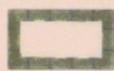
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



ZWECKBESTIMMUNG: SUKZESSION

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) 21 BauGB



LEITUNGSRECHTE

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN

TAGS 60 dB(A)/qm

FLÄCHENBEZOGENER SCHALLEISTUNGSPEGEL (Z.B. 60 dB(A) PRO qm AM TAG)



ABGRENZUNG DER FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25 BauGB



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN



FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUR ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON KNICKS



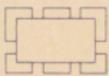
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLAN NR. 37 AUFHEBUNG EINES TEILBEREICHES



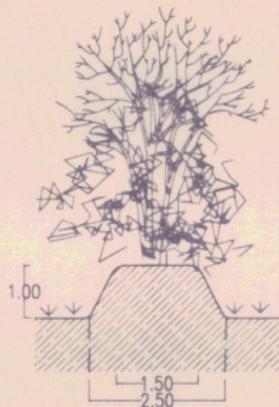
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

§ 16 BauNVO

SNITT KNICKAUFBAU

MASSTAB 1:100

ZAHLENGABEN IN METERN



SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEM BODEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEGEBENEN ANTEILEN:

PPAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM UND SCHNEEBALL JEWEILS (5%), WEISSDORN, HUNDSROSE UND ROTES HARTRIEGEL JEWEILS (10%), HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20%).

DIE ÜBRIGEN 10% ENTFALLEN AUF WILD-APFEL UND DIE ÜBERHÄLTER IN DEN ARTEN STIELEICHE UND ROTBUCHEN.

ÜBERHÄLTER SIND MIT EINEM MAXIMALABSTAND VON 30 m ZU PFLANZEN. BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZ- UND REIHENABSTAND VON 1,5 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER FRÜHJAHR DURCHFÜHREN.

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

-----	HÖHENLINIEN
————— 28/5	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- - - - -	IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
S	SICHTFLÄCHE

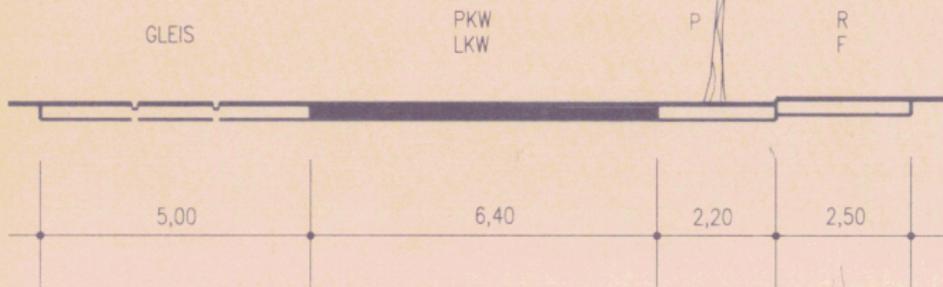
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

§ 9 (6) BauGB

	INDUSTRIEGLEIS
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN ZUR ERHALTUNG VON KNICKS NACH § 15b LNatSchG
A	ANBAUVERBOTSZONE GEMÄSS § 9 (1) FStrG

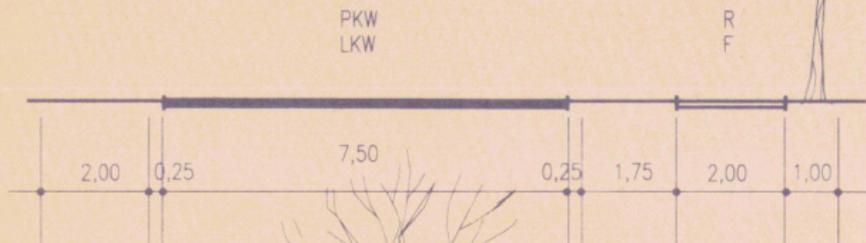
DARSTELLUNGEN

MASSTAB 1 : 100
STRASSENQUERSCHNITTE



SCHNITT A - A

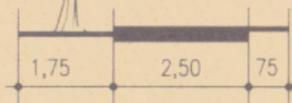
VERLÄNGERUNG DER STRASSE SANDKAMP



SCHNITT B - B

BUNDESSTRASSE 75

RADWANDERWEG



VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 04.02.1991. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ERFOLGT.

BAD OLDESLOE, 12.06.1997

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IST DURCH AUSHANG IN DER ZEIT VOM 23.05. - 06.06.1991 ERFOLGT.

BAD OLDESLOE, 12.06.1997

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 12.02.1995 U 21.03.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BAD OLDESLOE, 12.06.1997

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DER PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSS HAT AM 27.09.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BAD OLDESLOE, 12.06.1997

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.01.1996 BIS ZUM 26.02.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 17.01.1996 IM STORMARNER TAGEBLATT UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD OLDESLOE, 12.06.1997

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (3) SATZ 2 I.V. MIT § 13 (1) SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

BAD OLDESLOE, 12.06.1997

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24. SEP 1996 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, 12.02.1997

SIEGEL
LS

GEZ. WEBER
LEITERIN DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 26.08.1996 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BAD OLDESLOE, 12.06.1997

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 26.08.1996 VON DER STADTVERORDNETERNVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BAD OLDESLOE, 12.06.1997

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASS VOM 29.09.1997, AZ. IV 810a - 512.113.624 (79) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

BAD OLDESLOE, 20.01.1998

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BAD OLDESLOE, 20.01.1998

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 04.02.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 DER GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 05.02.1998 IN KRAFT GETRETEN.

BAD OLDESLOE, 05.02.1998

SIEGEL
LS

GEZ ACHTERBERG
BÜRGERMEISTER

STADT BAD OLDESLOE BEBAUUNGSPLAN NR. 79

KREIS STORMARN

GEBIET: ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET WEST; SÜDLICH DER BUNDESSTRASSE 75, VERLÄNGERUNG DES SANDKAMP UND SANDKAMP NR.7

PRÄMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVObI. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 26.08.1996 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 79 FÜR DAS GEBIET:

ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET WEST; SÜDLICH DER BUNDESSTRASSE 75, VERLÄNGERUNG DES SANDKAMP UND SANDKAMP NR.7

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN: